

Abgangentschädigung als Überbrückungsleistung

1. Allgemeines

Durch den Arbeitgeber entrichtete Abgangentschädigungen mit oder ohne Vorsorgecharakter haben Lohncharakter und unterstehen somit grundsätzlich der Einkommenssteuer.

Wird mit der Abgangentschädigung eine Überbrückung vom Austritt aus der Firma bis zur ordentlichen Pensionierung bezieht (Ersatz ausbleibender Lohnzahlungen), wird die Dauer der Überbrückung nach § 38 StG bzw. Art. 37 DBG beim steuersatzbestimmenden Einkommen entsprechend berücksichtigt (vgl. StP 25 Nr. 4).

2. Beispiel

2.1. Ausgangslage

Das Arbeitsverhältnis eines 58-jährigen Mitgliedes der Geschäftsleitung wird im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Die Arbeitgeberin richtet eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Jahresgehalts (insgesamt Fr. 600 000) aus, welche in der Vereinbarung als Überbrückung bis zum Erreichen des Pensionierungsalters bezeichnet wird.

Die steuerpflichtige Person bleibt weiterhin in der Vorsorgeeinrichtung der Arbeitgeberin versichert. Die Arbeitgeberin übernimmt bis zum reglementarischen vorzeitigen Rücktrittsalter von 61 Jahren die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge Säule 2. Das Reglement der Vorsorgeeinrichtung lässt eine solche Regelung zu. Die Erwerbstätigkeit wird, mit Ausnahme einer gelegentlichen Beratungstätigkeit auf Honorarbasis, definitiv aufgegeben.

2.2. Besteuerung

Durch den Austritt aus der Firma und der damit verbundenen Aufgabe der Erwerbstätigkeit entsteht keine Vorsorgelücke. Es handelt sich um eine Überbrückungsleistung im Sinne von § 25 Ziff. 1 StG bzw. Art. 23 lit. a DBG. Daher wird die Kapitalabfindung von Fr. 600 000 zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Für die Satzbestimmung ist gemäss § 38 StG bzw. Art. 37 DBG auf die Höhe eines Jahresgehaltes von Fr. 200 000 abzustellen (Fr. 600 000 : 3 Jahre Entschädigungsdauer).